



VERORDNUNGSBLATT

März 2020

Stück 3c

20.3.2020

Amtliche Mitteilungen

- 18. Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark vom 20.03.2020 über die Änderung der Lehrgangseinteilung der Berufsschulen gemäß § 44 Abs. 4 Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz 1979 in der aktuellen Fassung LGBl. Nr. 72/2018**

18. Verordnung der Bildungsdirektion für Steiermark vom 20.03.2020 über die Änderung der Lehrgangseinteilung der Berufsschulen gemäß § 44 Abs. 4 Steiermärkisches Berufsschulorganisationsgesetz 1979 in der aktuellen Fassung LGBl. Nr. 72/2018
(Geschäftszahl: XLe4/0018-BD-STMK/2020)

§ 1

Aufgrund zwingender und im öffentlichen Interesse gelegener Gründe zum Zwecke der Sicherstellung der Grundversorgung werden folgende Lehrgänge vom 23.03.2020 bis zum 03.04.2020 für schulfrei erklärt:

Einzelhandel mit den Schwerpunkten
Lebensmittel
Feinkostfachverkauf
Parfümerie
Telekommunikation
Drogist/in
E-Commerce-Kaufmann/ E-Commerce-Kauffrau
Betriebslogistikkaufmann/-frau
Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz
Großhandelskaufmann/-frau
Medizinproduktekaufmann/-frau
Applikationsentwicklung - Coding
Fleischverarbeitung
Fleischverkauf
Bäcker
Backtechnologie
Bankkaufmann/-frau
und alle Doppellehren zu diesen Lehrberufen

§ 2

Die Einbringung der durch diese und allfällige weitere Verordnungen gemäß § 44 Abs 4 StBOG schulfrei erklärten Tage, durch die die im Lehrplan vorgesehene Zahl an Unterrichtsstunden um mehr als ein Zehntel unterschritten wird, werden durch die Bildungsdirektion gesondert angeordnet. Diese Anordnung erfolgt, wenn das Gesamtausmaß der einzubringenden Stunden bekannt ist.

§ 3

Diese Verordnung tritt gem. § 34 Abs. 1 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz BGBl. I Nr. 138/2017 nach Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Bildungsdirektorin **HR Elisabeth Meixner, BEd.**